

Handreichung für die Sitzungen der Berufungskommission

Der Gesamt-Ablauf von Berufungsverfahren ist in einer Übersicht detailliert zusammengefasst, die im Intranet auf der Homepage der Stabsstelle für Berufsangelegenheiten <https://intranet.uni-leipzig.de/rektorat/stabsstelle-fuer-berufungsangelegenheiten.html#c211556> unter der Rubrik Rechtliche Regelungen und Hinweise abrufbar ist.

Diese Handreichung beschreibt den Ablauf und Inhalt der einzelnen Sitzungen der Berufungskommission. Sie versteht sich als Anleitung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommissionssitzungen.

Nachfolgend wird vom häufigsten, dem Regelfall mit drei Sitzungen ausgegangen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Berufungsverfahren, der Bewerberzahl, der Fachkultur o. a. Gegebenheiten sind Abweichungen hiervon zulässig. Insbesondere kann die Anzahl der Sitzungen abweichen. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, zusätzliche Beurteilungshilfen zu wählen z.B. eine Besprechung der Publikationen, einen thematisch vorgegebenen Vortrag, ein Assessment Center oder - im Bereich der Medizin - einen Vor-Ort-Besuch, eine Probe OP, Fallbesprechung o. ä.

Eine umfassende und zeitnahe Dokumentation des Auswahlverfahrens (Protokoll jeder einzelnen Sitzung) ist mit Blick auf eventuelle Konkurrentenrechtsstreitigkeiten zwingend erforderlich.

I. Sitzung (spätestens 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist)

1. Einleitung durch die/den Vorsitzende/n:
 - Begrüßung und Vorstellung der Anwesenden, d. h. der Mitglieder der Berufungskommission (BK), der/des Gleichstellungsbeauftragten, der/des Berufsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung
 - Feststellung der frist- und formgerechten Ladung, vgl. § 9 Abs. 3 BerO,
Der/die Gleichstellungsbeauftragte, der/die Berufsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zwingend in die Ladung einzubeziehen. Zwei-Wochen-Frist für eine schriftliche Einladung mit Nennung der Tagesordnung.
 - Feststellung zur An-/Abwesenheit der Mitglieder sowie der Beauftragten, vgl. § 9 Abs.4 BerO.
 - Feststellung zur Beschlussfähigkeit der BK, vgl. § 8 Abs. 5 BerO
*Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Daneben ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der BK angehörenden Professor/-innen erforderlich.
Beschlüsse werden in den Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.*
 - Festlegung der protokollführenden Person

- Verabschiedung der Tagesordnung
 - Hinweis auf die Vertraulichkeit; vgl. §§ 9 Abs. 8, 27 BerO
Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
 - Aufforderung der Mitglieder der BK zur unverzüglichen Anzeige von Sachverhalten, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten¹, vgl. § 5 Abs. 5 BerO
 - Hinweis an die studentischen Mitglieder der BK, ein Votum zu den Lehrleistungen der Bewerber_innen abzugeben, vgl. § 9 Abs. 8 BerO
Das studentische Votum basiert allein auf der Einschätzung der studentischen Mitglieder in der BK, die ihre eigenen Eindrücke und Meinungen in das Gremium einbringen. Fragebögen oder die Auswertung von Stimmzetteln von Studierenden, die der Kommission nicht angehörten, sind nicht Gegenstand der Kommissionsarbeit.
 - Verständigung über die Grundlagen der Kommissionsarbeit (Art. 33 Abs. 2 GG, Bestenauslese; SächsHSFG; BerO der UL; Gendersensibler Berufungsleitfaden der UL)
2. Festlegung eines Zeitrasters für den weiteren Verfahrensablauf unter Berücksichtigung
 - von Vorgaben und Eckdaten für das Gesamtverfahren (z. B. FR-Termine, eingeschränkte Verfügbarkeit der BK-Mitglieder und Gutachter in den Semesterferien usw.)
 - und der 9-Monats-Frist für die Vorlage des Berufungsvorschlages nach § 60 Abs. 3 SächsHSFG, § 10 Abs. 1 BerO
 3. Zielsetzung der konstituierenden Sitzung
 4. Festlegung verbindlicher Auswahlkriterien basierend auf dem Ausschreibungstext, der Funktionsbeschreibung sowie den formalen Berufungsvoraussetzungen nach § 58 bzw. 63 SächsHSFG und deren Gewichtung, vgl. § 9 Abs. 8 BerO
Sie sind vor der ersten Sichtung der Bewerbungen zu formulieren und konsequent im weiteren Verlauf anzuwenden. Diesen Kriterien sind alle Bewerber_innen im Verfahren gleichermaßen zu unterwerfen.
 5. Sichtung der Bewerbungsunterlagen und vergleichende Würdigung aller Bewerber_innen anhand der festgelegten Auswahlkriterien, vgl. § 9 Abs. 9 f. BerO
Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschluss-, sondern lediglich eine Ordnungsfrist. Dem Dienstherrn steht in der Frage, ob er eine verspätete Bewerbung zulässt oder zurückweist, Ermessen zu. Ist das Verfahren noch nicht wesentlich fortgeschritten, kann es sogar geboten sein, eine verspätet eingegangene Bewerbung noch einzubeziehen.

Zum Umgang mit Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung (vgl. § 9 Abs. 9 BerO) steht eine separate Handreichung zur Verfügung.

¹ Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Zusammensetzung der Berufungskommission geändert oder der Bewerber_innenkreis erweitert, muss die mögliche Besorgnis einer Befangenheit zu gegebenen Zeitpunkt erneut überprüft werden.

6. Auswahl von geeigneten Bewerber_innen für die persönliche Vorstellung im Ergebnis der vergleichenden Würdigung
Mit allen Bewerber_innen soll wertschätzend und respektvoll umgegangen werden.

Kann bei Bewerbung um eine Professur eine Habilitation nicht nachgewiesen werden oder ist ein/e sich bewerbende/r Juniorprofessor_in noch nicht zwischenevaluiert, ist das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen zu prüfen. Zu deren Bestätigung bedarf es einer fundierten Stellungnahme der Berufungskommission und der Gutachter_innen.
7. Erwägen der aktive Ansprachen und Aufforderung geeigneter Personen zur Bewerbung, insbesondere zur Gewinnung international anerkannter Wissenschaftler_innen zum Beispiel unter Nutzung der Wissenschaftlerinnen-Datenbank /femconsult - <https://www.gesis.org/femconsult/home/>), vgl. § 8 BerO und Gendersensibler Berufungsleitfaden, Seite 10
Die aktive Ansprache soll durch den/die Vorsitzende der BK erfolgen.
8. ggf. Einigung über die zusätzliche Anforderung und Bewertung von Schriften, Konzepten o.ä.
9. Vorbereitung der persönlichen Vorstellung ausgewählter Bewerber_innen (mindestens hochschulöffentlicher Vortrag und Lehrprobe sowie Gespräch mit der BK):
 - Termin/e, Ablauf, Themen und Umfang festlegen, vgl. § 9 Abs. 11 BerO
 - Erstellen eines Leitfadens oder Fragenkatalogs für die Gespräche der Bewerber_innen mit der BK (vgl. Anlage)

Innerhalb von 14 Tagen wird vom/von der Vorsitzenden ein Sitzungsprotokoll angefertigt und den Mitgliedern der BK und den zu beteiligenden Beauftragten vorgelegt.

II. Sitzung

1. Feststellung zur An-/Abwesenheit der Mitglieder und zur Beschlussfähigkeit der BK
2. Bestätigung des Protokolls der 1. Sitzung der BK
3. Vortrag und Lehrprobe der Bewerber_innen vor der BK (hochschulöffentlich) sowie persönliches Gespräch mit der BK unter Wahrung gleicher Bedingungen für alle eingeladenen Bewerber_innen, vgl. § 9 Abs. 11 BerO
4. vergleichende Würdigung und Auswahl von geeigneten Bewerber_innen für die Begutachtung
5. Bestimmung externer Gutachter_innen für i.d.R. vergleichende Gutachten unter Ausschluss von Befangenheiten, vgl. § 9 Abs. 13 BerO
Die Gutachter_innen sollen eine Erklärung zu ihrer (Un-)befangenheit abgeben. Zur Beauftragung der Gutachter_innen und deren Erklärung zur (Un-)befangenheit stehen Muster auf der Homepage der SSB zur Verfügung.

Eine eventuelle vorläufige Reihung der Kandidat_innen wird den Gutachter_innen nicht mitgeteilt.

III. Sitzung

1. Feststellung zur An-/Abwesenheit der Mitglieder und zur Beschlussfähigkeit der BK
2. Bestätigung des Protokolls der 2. Sitzung der BK
3. Diskussion und Würdigung der eingegangenen Gutachten
4. Vergleichende Würdigung der Kandidaten_innen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gutachten, der Eindrücke aus der persönlichen Vorstellung sowie der Bewertung nach Aktenlage (Publikationen, Lehr- und Forschungstätigkeit, Ergebnis von Lehrevaluationen, Drittmittelwerbung, Leitungserfahrung etc.), Erstellen eines Listenvorschlages (i.d.R. „Dreier-Liste“) und dessen Begründung mit Erläuterungen der Unterschiede zwischen den Platzierten, vgl. § 60 Abs. 3 SächsHSFG, § 9 Abs. 14 BerO

An der Universität Leipzig Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden (Hausberufung). Ein Ausnahmefall liegt gemäß § 60 Abs. 3 Satz 5 SächsHSFG insbesondere vor, wenn der/die Vorgeschlagene sich in seiner/ihrer Befähigung deutlich von anderen Bewerber_innen abhebt (Abstandsgebot) oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat. Nicht als Hausberufung in diesem Sinne gelten

- *Juniorprofessor_innen², die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren und*
- *ein/e Vertreter_in der Professur, wenn dessen/deren Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Leipzig nur für die Dauer der Vertretung besteht.*

Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ist die Dauer der Promotions- und Beschäftigungsphase der Kandidat_innen als wiss. Mitarbeiter_in/WHK zu prüfen. Diese soll gem. § 63 Abs. 3 SächsHSFG nicht mehr als sechs Jahre (im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre) betragen. Dabei sind bspw. Zeiten einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung (Elternzeit) oder zur Pflege eines Angehörigen (Pflegezeit) sind nicht auf den genannten Zeitraum anzurechnen. Für eine Ausnahme von der Regel bedarf es einer begründeten Stellungnahme der BK. Eine Erklärung für die Überschreitung der Frist könnte zum Beispiel in einem Wechsel des Arbeitsgebiets, einer mehrjährigen Tätigkeit im Ausland, also in einem anderen Wissenschaftssystem, o.ä. liegen.

Die rechtliche Zulässigkeit eines Sperrvermerks ist grundsätzlich fraglich, weshalb nur im begründeten Ausnahmefall davon Gebrauch gemacht werden sollte. Ein solcher Ausnahmefall kann bei zwei gleichrangigen berufungsfähigen Bewerber_innen vorliegen, deren weitere Entwicklung zum Zeitpunkt der anstehenden Ruferteilung nochmals bewertet werden soll, um dann eine Reihung vorzunehmen. Bestehen dagegen Zweifel an der Berufungsfähigkeit eines/r Kandidat_in sollte zu diesem Zeitpunkt ggf. auf dessen/deren Platzierung verzichtet werden, auch wenn infolgedessen „nur“ eine Liste mit weniger als

² Gemeint ist hier die Bewerbung einer/s internen Juniorprofessorin/s auf eine Professur. Bei der Bewerbung einer/s internen wiss. Mitarbeiter_in auf eine Juniorprofessur gilt die Ausnahme mangels Verweis in § 64 Abs. 2 SächsHSFG dagegen nicht.

drei Namen erstellt werden kann. Bei Rufabsage der/des Vorplatzierten fordert die Rektorin die BK i.d.R. zur Vorlage eines neuen Berufungsvorschlages auf. In diesem Zusammenhang können die weiteren Bewerber_innen nochmals durch die BK gewürdigt werden.

5. Festlegung zur Bestätigung des Protokolls dieser (letzten) Sitzung³

³ Beschlüsse der BK sind grundsätzlich in Sitzungen zu fassen. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist deshalb ausgeschlossen ist. Die Mitglieder können sich jedoch darauf einigen, dass das Protokoll der letzten BK-Sitzung zeitnah an die Mitglieder versandt wird und als bestätigt gilt, wenn innerhalb einer festzulegenden Frist keine Monita bei der/dem Vorsitzenden der BK eingehen.

Anlage

In den Fragenkatalog für die Gespräche der Bewerber_innen mit der BK können beispielsweise Fragen zu folgenden Aspekten aufgenommen werden:

- Lehrideen/didaktische Konzepte für Leipzig
- Verständnis von guter Lehre
- künftige Schwerpunkte in der Forschung
- Ergänzung/Erweiterung der derzeit im Institut/Fakultät vertretenen Forschung durch das Profil des/der Kandidat_in
- aktuelle/geplante (Drittmittel-)Projekte
- inner- und außeruniversitäre Kooperationsmöglichkeiten
- Mitwirkung im Forschungsprofilbereich XY
- Doktorandenbetreuung
- Erfahrungen in der akademischen Selbstverwaltung
- Erfahrung in der Personalführung
- Sprachkompetenzen
- persönliche Motivation sich zu bewerben/zu wechseln
- aktuelle Bewerbungen an weiteren Hochschulen/Einrichtungen
- Bereitschaft zum Umzug nach Leipzig
- möglicher Dienstbeginn
- Fragen des/der Kandidat_in